

VERTRAG

(Päd. Übermittagsbetreuung)

zwischen dem

Ev. Kirchenkreis Hagen/ Hattingen-Witten
Referat für Kinder und Schule
Dödterstr. 10
58095 Hagen
Telefon: 02331-349 200

und Familie

_____/_____
(Erziehungsberechtigte/r 1) und (Erziehungsberechtigte/r 2)

(Anschrift für Schriftwechsel)

(ggf. Mail für Schriftwechsel)

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine E-Mail-Adresse zur Zusendung von Informationen verwendet und zu diesem Zwecke gespeichert wird

Telefon-Nummer: _____

schließen einen Aufnahmevertrag über die Aufnahme des Kindes

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

für den Zeitraum 01. 08. 2025 bis zum 31. 07. 2026

im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote nach dem Erlass „Pädagogische Übermittagsbetreuung“ für die Sekundarstufe I des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW

an der **Adolf-Reichwein-Realschule Witten** ab.

Das Angebot beinhaltet eine qualifizierte Hausaufgabenbetreuung, Freizeitaktivitäten und ein warmes Mittagessen und richtet sich ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse. Ältere Schülerinnen und Schüler können nur in Ausnahmefällen in Rücksprache mit dem Träger aufgenommen werden.

Die Betreuung umfasst die Zeiten

Montag - Donnerstag von 12.30 – 15.30 Uhr an allen Unterrichtstagen

(ausgenommen sind z.B. die Ferien, die beweglichen Ferien und Feiertage).

Die anfallenden Kosten werden gleichmäßig auf 12 Monate umgelegt. Der monatlich zu zahlende Beitrag in Höhe von **105,00 Euro** ist weiterhin (erstmalig) für den Monat **August** des Schuljahres 2025/26 zu entrichten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus 70,00 Euro Essensgeld und 35,00 Euro pädagogischer Anteil (Hausaufgabenbetreuung). **Bei Gewährung der Kostenübernahme des Mittagessens durch Bildung und Teilhabe wird nur der Anteil des Essensgeldes übernommen. Der pädagogische Anteil muss durch die Erziehungsberechtigte/n geleistet werden.**

Falls die vorgesehene Teilnehmerzahl von 10 Anmeldungen nicht zustande kommt oder außergewöhnliche Kosten entstehen, die durch Dritte verursacht werden und sich hieraus ein erhöhter Betrag ergibt, bedarf dieses einer erneuten vertraglichen Vereinbarung.

Grundlagen des Aufnahmevertrages

1. Formale Grundlagen

Die Kinder/Jugendlichen, die diese Betreuungsmaßnahme besuchen, müssen SchülerInnen der zuvor genannten Schule sein.

2. Beitragsregelung

Bei der Berechnung des Beitrages werden die durch Ferienzeiten und Feiertage unterrichtsfreien Tage des jeweiligen Schuljahres berücksichtigt, so dass sich ein pauschaler Monatsbetrag ergibt.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Beiträge anzupassen, insoweit nach Abschluss des Vertrages unvorhersehbare Kostensteigerungen (aufgrund von Preiserhöhungen seitens des Essensanbieters, Preisanpassungen aufgrund von Tarifabschlüssen sowie Material- und Energiepreisänderungen) eintreten. Eine entsprechende schriftliche Information wird rechtzeitig zugesandt.

Um den mit dem Zahlungsverkehr verbundenen Verwaltungsaufwand und die dadurch entstehenden Kosten möglichst gering zu halten, werden die monatlichen Beiträge ausschließlich per Lastschriftverfahren durch den Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten zum 15. des Monats eingezogen. Bei Nichteinlösung einer Lastschrift durch das betreffende Geldinstitut sind die dadurch entstandenen Mehrkosten – Rücklastschriftgebühren / Verwaltungsgebühren vom Zahlungspflichtigen zu erstatten.

Einzugsermächtigung für Bank-Lastschriftverfahren

Der Ev. Kirchenkreis Hattingen-Witten wird ermächtigt, bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos abzubuchen

Beitrag für die Betreuungsmaßnahme an der

Adolf-Reichwein-Realschule

Monatlich **105,00 Euro** -

zum 15. jeden Monats

für die Zeit von Monat **August 2025** bis **Juli 2026**

Name des Kindes		Vorname	
Name des Konto-Inhabers		Vorname	Straße u. Haus-Nr.
		PLZ/ Ort	
IBAN		BIC	Name und Ort der Bank
DE			

Datum, Unterschrift Konto-Inhaber

3. Versicherungsschutz

Die Betreuungsmaßnahme gilt als eine schulische Veranstaltung, so dass die Kinder/Jugendlichen, die an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, wie auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg versichert sind.

Sie geben Ihre Erlaubnis, dass die Kinder im Rahmen von besonderen Programmangeboten nach vorheriger Information durch die MitarbeiterInnen der Schulbetreuung an Ausflügen und Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes teilnehmen dürfen. Hierbei werden unterschiedliche Verkehrsmittel genutzt, wie z.B. Öffentlicher Personennahverkehr, Reisebusse, Privatfahrzeuge von Eltern und MitarbeiterInnen.

4. Anwesenheit des Kindes

Es wird eine regelmäßige Anwesenheit der Kinder/Jugendlichen erwartet.

Eine Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich oder telefonisch mitzuteilen.

Der Träger weist darauf hin, dass bei mehrmaligen Verstößen gegen die Anweisungen der Mitarbeitenden nach Rücksprache mit den Personensorgeberechtigten und der Schulleitung das Kind auf Zeit von der Betreuung ausgeschlossen werden kann.

Wird das Kind vom Schulunterricht durch die Schulleitung suspendiert, findet innerhalb dieses Zeitraums ebenfalls keine Betreuung statt.

Der Ausschluss entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen des Vertrages.

5. Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag endet automatisch zum Ende der auf Seite 1 genannten Zeit. Eine vorzeitige Kündigung ist nach Punkt 6 möglich.

6. Kündigung

Eine Kündigung durch einen Vertragspartner ist aus folgenden Gründen möglich:

1. Durch den Kirchenkreis Hattingen-Witten:

- 1.1 Falls die vorgesehene Teilnehmerzahl nicht zustande kommt.
- 1.2 Wenn außergewöhnliche Kosten entstehen, die durch Dritte verursacht werden und deshalb die Leistungen, die diesem Vertrag zugrunde liegen, nicht mehr eingehalten werden können.
- 1.3. Wenn sich rechtliche und/oder finanzielle Rahmenbedingungen des Bundes / Landes / Kommune verändern.
- 1.4 Bei Zahlungsverzug für zwei aufeinanderfolgende Zahlungstermine
- 1.5 Den Träger steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu, wenn
 - a) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren
 - b) das Kind trotz schriftlicher Aufforderung länger als vier Wochen unentschuldigt fehlt
 - c) das Kind die Betreuung nicht regelmäßig besucht
 - d) eine weitere Betreuung aufgrund des Verhaltens des Kindes oder der Personensorgeberechtigten nach Ausschöpfung aller pädagogischen Möglichkeiten nicht zumutbar ist
- 1.6 Stellt das Verhalten des Kindes eine akute Gefahr für Leib und Leben für sich und/oder anderer Kinder und des Betreuungspersonals dar, kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist seitens des Trägers gekündigt werden.

2. Durch die/den Erziehungsberechtigte/n:

2.1. Wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt (Schulwechsel, Umzug etc.).

Eine Kündigung kann nur schriftlich erfolgen: Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen, Dödterstr. 10, 58095 Hagen. Die Kündigung unter 2.1 wird rechtswirksam nach Prüfung und Bestätigung durch die Ev. Jugend. Bei der Kündigung nach 2.1. ist das Datum des Einganges bei der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen, Dödterstr. 10, 58095 Hagen, maßgeblich. Auch hier erhalten Sie eine rechtswirksame Kündigungsbestätigung.

7. Gesundheitsvorsorge

Voraussetzung für die Teilnahme Ihres Kindes an der pädagogischen Übermittagsbetreuung ist jedoch, dass Sie aufgrund des am 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetzes bis zu Beginn des Schuljahres einen Nachweis über die Masernschutzimpfung Ihres Kindes im Schulsekretariat vorgelegt haben. Der Besuch der Betreuung ist ohne Nachweis nicht möglich.

Die Erziehungsberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten ihres Kindes und eines anderen Familienangehörigen unverzüglich bei der Betreuungskraft der Gruppe zu melden. Das Kind muss der Betreuungsgruppe während dieser Zeit fern bleiben. Es darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung wieder die Gruppe besuchen. Dies gilt insbesondere bei Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung, Salmonellose und ähnliche schwere Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, aber auch bei Befall mit Kopfläusen.

8. Verschiedenes

8.1 Fotos

Sie erlauben uns, Fotos Ihres Kindes in der Schulbetreuung oder auf CD zu veröffentlichen oder bei Terminen mit der Presse Fotos zu machen. Das Bildmaterial muss in einem direkten Zusammenhang mit der Betreuung stehen.

8.2 Fachlicher Austausch

Sie erlauben uns über Ihr Kind in einem fachlichen Austausch mit der Schule sowie der Schulsozialarbeit der Schule, über Bildungs- und Erziehungsfragen einzutreten, falls dies erforderlich ist.

9. Schlussbestimmung

Der Vertrag wird unter der Beachtung der gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, sowie Richtlinien in Nordrhein-Westfalen geschlossen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Schule sowie dem Jugendamt werden Ihre persönlichen Daten, die in diesem Vertrag eingetragen wurden, mitgeteilt.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn dieser vollständig ohne Ergänzungen ausgefüllt und unterschrieben (siehe 2 x "!") bei der Ev. Jugend im Kirchenkreis Hagen, Dödterstr. 10, 58095 Hagen, eingegangen ist. Sie erhalten über den Eingang und Annahme des Vertrages eine schriftliche Bestätigung.

Ort / Datum

Ort, Datum

Hagen, den

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2

Unterschrift im Auftrag des Trägers

! **Unterschrift**